

**Grundsätze des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg**

zur

**Förderung des Auf- und Ausbaus und der Weiterentwicklung von Netzwerken mit
Zuständigkeit für Frühe Hilfen, des Einsatzes von Familienhebammen und
vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher
Hilfen, von Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundener
Ehrenamtlicher im Kontext Früher Hilfen sowie von weiteren zusätzlichen
Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen**

Fortschreibung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (01.01.2016 – 31.12.2017)

vom 20.11.2015

1. Zuwendungsziel, rechtliche und fachliche Grundlagen

§ 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist Grundlage der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“, im Folgenden kurz „Bundesinitiative Frühe Hilfen“ genannt, die ihrerseits die Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2017“, im Folgenden kurz „Bundesvereinbarung“, bildet.

Das KKG und die Bundesvereinbarung ergänzen diese Fördergrundsätze. Sie verfolgen das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO).

2. Zuwendungszweck

Diese Grundsätze umfassen die Förderung

- a) des Auf- und Ausbaus von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
- b) des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen,
- c) von Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtlicher im Kontext Früher Hilfen sowie
- d) nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der unter a) und b) aufgeführten Maßnahmen auch weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen.

3. Verteilung der Bundesmittel

- 3.1 Von den auf Baden-Württemberg nach Tabelle I der Bundesvereinbarung entfallenden Bundesmitteln wird für überörtlich bedeutsame Vorhaben und zentrale landesweite Projekte zur Erreichung der Ziele der Bundesinitiative ein Vorwegabzug in Höhe von 5% vorgenommen. Die Landes-Steuerungsgruppe¹ verständigt sich über die Verwendung dieser Mittel. Mittel, die bis zum
 - 1. September im Jahr 2016
 - 1. September im Jahr 2017nicht für zentrale bzw. überörtliche Maßnahmen verplant werden (Restmittel Vorwegabzug), stehen zur Verteilung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Verteilerschlüssel aus Ziffer 3.3 zur Verfügung.
- 3.2 Die übrigen auf Baden-Württemberg nach Tabelle I der Bundesvereinbarung entfallenden Bundesmittel sind den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg) zur regionalen Bedarfsdeckung vorbehalten.
- 3.3 Die Verteilung der Bundesmittel auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Ziffer 3.2 erfolgt nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel, der sich zu 70 Prozent nach der jeweiligen Anzahl der Kinder unter 3 Jahren auf der Grundlage der Summe der Geburtenzahlen der Jahre 2008/2009/2010 und zu 30 Prozent nach der

¹ Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) ist Koordinierungsstelle nach Artikel 5 der Bundesvereinbarung. Bei der Koordinierungsstelle besteht unter Vorsitz des Sozialministeriums Baden-Württemberg eine Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe berät die Koordinierungsstelle.

Zahl der unter 3-jährigen im SGB II Leistungsbezug berechnet (Anhang zur Anlage I zum Landeskonzept vom 08. Oktober 2012).

- 3.4 Beantragt ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die nach Ziffer 3.3 errechneten Mittel nicht, nicht in vollem Umfang oder werden die bewilligten Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zu den Meldeterminen
- 1. September im Jahr 2016
 - 1. September im Jahr 2017
- benötigt, stehen diese Mittel (Restmittel Jugendämter) zur Bewilligung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Verteilungsschlüssel aus Ziffer 3.3 zur Verfügung.
- 3.5 Mittel nach Tabelle II der Bundesvereinbarung, die bis zum
- 1. September im Jahr 2016
 - 1. September im Jahr 2017
- nicht für die Koordination auf Landesebene verplant sind (Restmittel Koordination), stehen ebenfalls zur Bewilligung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Verteilungsschlüssel aus Ziffer 3.3 zur Verfügung.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Bundesmittel nach Ziffer 3.2 sowie der Restmittel aus Ziffern 3.1, 3.4 und 3.5 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg (§ 1 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg). Zuwendungsempfänger der Bundesmittel nach Ziffer 3.1 Satz 1 sind Träger entsprechender Vorhaben und Projekte.

5. Fördervoraussetzungen

- 5.1 Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen.
- 5.2 Gegenstände der Förderung
- 5.2.1 Förderfähig sind Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
- die mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und

- Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung einbinden sollen (§ 3 Absatz 2 KKG),
- bei denen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält,
 - die Qualitätsstandards - auch zum Umgang mit Einzelfällen - und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk vorsehen,
 - und die regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festlegen und die Zielerreichung überprüfen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- den Einsatz von Netzwerkkoordinatoren und -koordinatorinnen in den Koordinierungsstellen Frühe Hilfen,
- Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinatoren und -koordinatorinnen,
- Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkpartnern in Form von - im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten - Veranstaltungen oder Qualifizierungsangeboten,
- Maßnahmen zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit.

Die Netzwerke sind nach Artikel 2 Absatz 2 Bundesvereinbarung Voraussetzung für den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen auch unter Einsatz ehrenamtlicher Strukturen.

- 5.2.2 Förderfähig sind der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen. Gefördert wird hiernach der Einsatz von Gesundheitsfachkräften in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingegliedert sind. Die Gesundheitsfachkräfte müssen eine Qualifizierung im Sinne der Mindestanforderungen vom 9. Juli 2014 erfolgreich abgeschlossen haben. Zugelassene Bildungsträger für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen in Baden-Württemberg sind bisher der Hebammenverband Baden-Württemberg e. V. und der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- die Einsatzkoordination,
- den Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheitspflegern und -pflegerinnen, sowie den Einsatz von Hebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern,
- Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die vorstehend genannten Fachkräfte,
- Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der vorstehend genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie z. B. die Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

5.2.3 Förderfähig sind Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen, die

- in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind,
- hauptamtliche Fachbegleitung erhalten,
- Familien alltagspraktisch begleiten und entlasten und zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke beitragen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen,
- Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatoren und Koordinatorinnen und Ehrenamtlichen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.

5.2.4 Förderfähig sind nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der in Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 aufgeführten Maßnahmen auch weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen, die nicht bereits am 1. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen.

Die Maßnahmen müssen den von der Bundes-Steuerungsgruppe zur Bundesinitiative Frühe Hilfen am 22. Januar 2014 beschlossenen Kriterien für die Förderung zusätzlicher Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative Frühe Hilfen (Kriterienkatalog) entsprechen.

- 5.3 Bei der Förderung von Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot.
- 5.4 Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- 5.5 Im Rahmen des Antrags stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihren bisherigen Ausbau im Bereich der Frühen Hilfen und ihr jeweiliges Entwicklungsinteresse dar.
- 5.6 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass der Einsatz der Bundesmittel bedarfsgerecht entsprechend den Förderbereichen gemäß Artikel 2 der Bundesvereinbarung erfolgt.
- 5.7 Die Empfänger von Bundesmitteln nach Ziffer 3.1 Satz 1 legen im Rahmen ihres Antrags die überörtliche Bedeutsamkeit ihres Vorhabens zur Erreichung der Ziele der Bundesinitiative dar.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bis zur Höhe der nach Ziffer 3 für den jeweiligen Zuwendungsempfänger verfügbaren Mittel gewährt.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsberechtigt für die Mittel nach Ziffer 3.2 sowie die Restmittel nach Ziffern 3.1, 3.4 und 3.5 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg.
Anträge für die Mittel nach Ziffer 3.1 Satz 1 können von Trägern entsprechen der Vorhaben und Projekte gestellt werden.
- 7.2 Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Haushaltsjahr gewährt. Der erste Förderabschnitt ist vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2014, der zweite Förderabschnitt vom 1. Juli

2014 bis 31. Dezember 2015 und der dritte Förderabschnitt vom 1. Januar 2016 bis längstens 31. Dezember 2017.

- 7.3 Bewilligungsbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).
- 7.4 Die Mittel werden für die jeweiligen Haushaltsjahre im Laufe des Oktobers ausbezahlt.
- 7.5 Es sind die vom KVJS veröffentlichten Antragsmuster zu verwenden.

Die Antragsmuster können vom KVJS in Abstimmung mit dem Sozialministerium fortgeschrieben werden.

- 7.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderzeitraumes herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

8. Nachweis der Verwendung der Bundesmittel

- 8.1 Abweichend von Ziffer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. Ziffer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres einen geprüften Zwischennachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel zahlenmäßig aufgeschlüsselt nach den einzelnen Förderbereichen nach Artikel 2 der Bundesvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Die Vorlage des geprüften Gesamtverwendungsnachweises hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bundesinitiative Frühe Hilfen, spätestens zum 31. März 2018 zu erfolgen.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die vom KVJS veröffentlichten Muster zu verwenden. Der Sachbericht beinhaltet u. a. die Darstellung des bisherigen Projektverlaufs und bisher erzielte Ergebnisse. Für Zuwendungsempfänger nach Ziffer 4. Satz 2 ist Ziffer 6.6 ANBest-P anzuwenden. Es sind die vom KVJS veröffentlichten Verwendungsnachweismuster zu verwenden.

9. Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragsstellung bereit, dass folgende Daten im Rahmen der Evaluation der Bundesinitiative durch die Koordinierungsstelle des Bundes (NZFH) erhoben werden können.
- 9.1.1 Im Kontext des Auf- und Ausbaus sowie der Weiterentwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit Frühe Hilfen werden anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes insbesondere Daten erhoben und zur Verfügung gestellt: zur Struktur und den Konzepten der lokalen Netzwerke, Aufgaben, Profil und Qualifizierung der Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren, Beteiligung der Netzwerkpartnerinnen und -partner sowie Steuerung der Netzwerkarbeit und ihre Wirkungen.
- 9.1.2 Im Kontext des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen werden anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes insbesondere Daten erhoben und zur Verfügung gestellt: zur Aus- Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte, Modellen des Einsatzes, der Koordination sowie der Qualitätssicherung und der strukturellen Einbindung der Fachkräfte. Darüber hinaus sollen auch Daten zu den betreuten Familien erhoben werden (Dokumentationsbogen des NZFH für die Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich).
- 9.1.3 Im Kontext des Einsatzes von Ehrenamtlichen werden anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes insbesondere Daten erhoben und zur Verfügung gestellt: zur Koordination und Einbindung Ehrenamtlicher in das lokale Netzwerk, der Schulung und Begleitung von Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren und Ehrenamtlichen, der strukturellen Merkmale des Angebots sowie zur die Zielgruppe begleitender ehrenamtlicher Strukturen in den Frühen Hilfen.
- 9.2 Die konkreten Erhebungsgegenstände und die Verfahren der Datenerhebung werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Steuerungsgruppe des Bundes festgelegt.

10. Prüfrecht der Rechnungsprüfungsbehörden

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagenbereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
